N I E D E R S C H R I F T

Gremium: **Landkreis Dachau**
Kreisausschuss

Sitzung am: **Freitag, den 30.06.2017**

Sitzungsort: **Landratsamt Dachau**
Sitzungsraum: **Großer Sitzungssaal**

Sitzungsbeginn: **10:00 Uhr**

Sitzungsende: **11:59 Uhr**

Status: **Öffentliche Sitzung**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Weiteres Vorgehen im Gesamtverkehrskonzept für den Landkreis Dachau; motorisiertes Individualverkehrskonzept (MIV-Konzept)

2. Gesundheitsregion Plus;
   Förderung der Genossenschaft zur Stärkung der gesundheitlichen Versorgung im Landkreis Dachau eG und Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe

3. Stiftung Jugendgästehaus Dachau;
   Änderung der Stiftungssatzung (Namensänderung u. Zusatz Präambel)

4. Regionaler MVV-Omnibusverkehr im Landkreis Dachau;
   Ausschreibung der Linien 728, 785/786 und 729 ab Jahresfahrplan 2019 - Leistungsverzeichnis

5. Finanzielle Bezuschussung der Drogenberatungsstelle Dachau

6. Richtlinien des Landkreises über die Gewährung von Zuschüssen zu denkmalschützerischen Maßnahmen;
   Gesamtinstandsetzung der Kath. Filialkirche St. Alban in Eisenhofen

7. Richtlinien des Landkreises über die Gewährung von Zuschüssen zu denkmalschützerischen Maßnahmen;
   diverse Instandsetzungsmaßnahmen der Klausenkapelle in Walkertshofen

8. Richtlinien des Landkreises über die Gewährung von Zuschüssen zu denkmalschützerischen Maßnahmen;
   Gesamtinstandsetzung der Marienkapelle (Hofkapelle) in Tiefenlachen, Markt Indersdorf

Tagesordnungspunkt 1

Weiteres Vorgehen im Gesamtverkehrskonzept für den Landkreis Dachau; motorisiertes Individualverkehrskonzept (MIV-Konzept)

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss stimmt den vorgenannten weiteren Schritten im GVK DAH zu.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vergabe - nach getätigter Ausschreibung - an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Über den Fortgang des MIV Konzepts (bzw. im GVK DAH allgemein) wird die Verwaltung zu gegebener Zeit informieren.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 2

Gesundheitsregion Plus;
Förderung der Genossenschaft zur Stärkung der gesundheitlichen Versorgung im Landkreis Dachau eG und Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:
Für den Fall, dass der Kreistag dem Vorhaben zustimmen will, wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Der Kreistag stimmt der Bildung einer Gesundheitsregion Plus entsprechend dem Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und einer Durchführung durch die Genossenschaft zur Stärkung der gesundheitlichen Versorgung im Landkreis Dachau eG unter folgenden Maßgaben zu:

1. Das Konzept der Genossenschaft, deren Umsetzungsplan und Kosten- und Finanzierungsplan werden vom Freistaat Bayern wie beantragt angenommen und gefördert.

Der Landkreis gewährt für die im Zuwendungsbescheid des Freistaats Bayern anerkannten förderfähigen Ausgaben eine Zuwendung von max. 20.000 Euro per anno, für 2017 anteilig. Es ist ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen und einzuhalten, aus dem ersichtlich ist, dass diese maximal 20.000 Euro mindestens 20 % der vom Landkreis aufzubringenden Eigenmittel im Sinne der Förderbedingungen des Freistaats Bayern entspricht.

2. Die Genossenschaft verpflichtet sich, sämtliche Zuwendungsbestimmungen und -auflagen aus dem Bewilligungsbescheid des Freistaats Bayern einzuhalten.

3. Sollte es zur Rückforderung von Zuwendungen durch den Freistaat Bayern gegenüber dem Landkreis Dachau kommen, leistet die Genossenschaft dem Landkreis Ersatz. Ebenso sind die Fördermittel des Landkreises von der Genossenschaft anteilig zurück zu erstatten.

4. Die Genossenschaft klärt mit dem Zuwendungsgeber Freistaat Bayern, ob über den Förderzeitraum hinaus eine Nachhaltigkeit zugesichert werden muss. Falls ja, ist diese von der Genossenschaft darzulegen.

5. Es ist eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass deren Gemeinnützigkeit anerkannt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Genossenschaft vor Antragstellung eine Vereinbarung zu treffen, welche die Umsetzung des Konzeptes entsprechend dieser Beschlussvorlage zum Gegenstand hat. Soweit der Erlass eines eigenen Zuwendungsbescheides des Landkreises ausreichend ist, kann vom Abschluss einer Vereinbarung abgesehen werden. Der Landrat wird zum Erlass des Zuwendungsbescheides, zur Beantragung und Weiterleitung der Zuwendung des Freistaats Bayern an die Genossenschaft ermächtigt.

Die Zuwendung auch des Landkreises stellt eine nicht anmeldepflichtige Beihilfe im Sinne des Beschlusses 2012/21/EU der EU-Kommission vom 20.12.2011 (ABl. L 7 vom 11.01.2012) dar. Der Zuwendungsbescheid ist gleichzeitig ein Betrauungsakt gemäß Art. 4 dieses Beschlusses.

Ein Landkreiszuschuss in Höhe von jährlich max. 20.000 €, anteilig 2017 von 15.732 € (siehe Anlage), wird bis 2021 gewährt. Dieser mindert sich, sofern für den Defizitausgleich ein geringerer Betrag benötigt wird und gleichzeitig die Förderbedingungen des Freistaates Bayern weiter erfüllt bleiben (20% Förderquote).

Die voraussichtliche außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 52.440 € (Durchleitung Staatszuschuss und Landkreiszuschuss) für 2017 wird genehmigt.

Kosten- und Finanzierungsplan

für die Errichtung und den Betrieb der Geschäftsstelle der
Gesundheitsregionen^{plus} im Landkreis Dachau

Ausgaben

	Erläuterungen	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
		€	€	€	€	€	€
1. Personalausgaben *Hinweis: Bei den zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen Personalausgaben nur im Umfang einer Stelle berücksichtigt werden. Bei der Wertigkeit der Stelle sind die tariflichen Eingruppierungsvorschriften zu beachten. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Stammpersonal.*	- Nach Vorgaben des Genossenschaftsverbandes Bayerns e. V. erachten wir es als sinnvoll, Sozialabgaben und Personalnebenkosten pauschal mit einzurechnen, diese stehen demnach in Klammern, - Erhöhungen des TVöD sind nicht eingerechnet	44.882,7 (+13.464,8)	44.882,7 (+13.464,8)	44.882,7 (+13.464,8)	44.882,7 (+13.464,8)	44.882,7 (+13.464,8)	**179.530,8** (+53.859,2)
1.1 Geschäftsstellenleiter	Vergütungsgruppe: E 13 Stufe 2 TVöD Stellenanteil 75%	37.332,94	37.332,94	37.332,94	37.332,94	37.332,94	
1.2 Schreibkraft	E 6 Stufe 1 Stellenanteil 25%	7.549,75	7.549,75	7.549,75	7.549,75	7.549,75	

2. Sachmittel *Hinweis: Investitionen, die über die Förderdauer hinaus genutzt werden können, werden nur mit dem der Förderdauer zurechenbaren Anteil berücksichtigt.*	- Im Schnitt wird mit jährlichen Sachmittelausgaben von maximal 13.000 Euro gerechnet						**65.000**
2.1 Bürobedarf		5.000					
2.2 Reisekosten		1.500					
2.3 Öffentlichkeitsarbeit		5.000					
2.4 Buchhaltung, Steuerberatung, Rechtsberatung		1.000					
2.4 Prüfungskosten	- Die Genossenschaft wird zweijährlich vom Genossenschaftsverband Bayern geprüft, Kosten 3.000 Euro (daher Kosten pro Jahr von 1.500)	1.500					
Summe der Ausgaben							**244.530,8** (+53.859,2)
davon **zuwendungsfähige** Ausgaben							

Einnahmen

	Erläuterungen	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
		€	€	€	€	€	€
1. Eigenmittel	Mitgliedsbeiträge der eG	4.300	700	700	700	700	7.100
2. Leistungen Dritter. *Hinweis: Hier sind alle Mittel, die von Dritter Seite gewährt werden, getrennt nach Zuwendungsgeber aufzuführen. Auch Mittel des*							

297 x 210 mm

Freistaats Bayern außerhalb der Förderung der Gesundheitsregionen^{plus}, des Bundes und der EU							
2.1 Zuwendung vom Landkreis Dachau		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	100.000
2.2 Zuwendung von Krankenkassen oder weiteren Förderprojekten	Die weiteren Zuwendungen von Krankenkassen und weiteren Förderprojekten sind ab 2018 zu erwarten		5.000	5.000	5.000	5.000	20.000
3. Zuwendung des Freistaats Bayern	Gesundheitsregion Plus Förderung	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	200.000
Summe der Einnahmen							**327.100**

Erläuterungen:

Die Gesundheitsregion Plus wird unter dem Konstrukt einer „Genossenschaft zur Stärkung der gesundheitlichen Versorgung im Landkreis Dachau eG“ fungieren.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers:

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 3

Stiftung Jugendgästehaus Dachau;
Änderung der Stiftungssatzung (Namensänderung u. Zusatz Präambel)

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:
Der Änderung der Stiftungssatzung, wie in der Vorstandssitzung vom 11.04.2017 beschlossen, wird zugestimmt.

Anlage

Satzung

der *„Stiftung Max Mannheimer Haus"*

vom 17. Dezember 1991, *zuletzt geändert am 13. April 2017 durch Beschluss des Vorstands vom 11.April 2017*

Präambel

In der Stadt Dachau ist die Erinnerung an die Zeit des Nationalsozialismus in besonderer Weise gegenwärtig. Die Gedenkstätte auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers ist ein eindrucksvolles Mahnmal für die verbrecherische Gewaltherrschaft des NS-Staates und zugleich ein wichtiger Ort historisch-politischer Bildung.

Angesichts der geschichtlichen Bedeutung und der menschlich-moralischen Dimension des begangenen Unrechts ist es eine fortwirkende Verpflichtung, gerade auch gegenüber den nachfolgenden Generationen die geschichtlichen Ereignisse wahrheitsgemäß darzustellen und zu vermitteln, die Erinnerung an die Leiden der Opfer lebendig zu erhalten, darüber hinaus aber auch einsichtig zu machen, in welchem Maße die Erfahrungen aus der NS-Zeit für unsere heutige Staats- und Gesellschaftsordnung bestimmend geworden sind und welche Verantwortung daraus für die Gestaltung einer menschenwürdigen Zukunft erwächst.

Der Freistaat Bayern, die Stadt Dachau und der Landkreis Dachau bekennen sich zu dieser geschichtlichen Verpflichtung und sind deshalb bestrebt, die Rahmenbedingungen für die in und in Verbindung mit der Gedenkstätte durch Schulen und außerschulische Träger geleistete historisch-politische Bildungsarbeit zu verbessern.

Zu diesem Zweck *wurde* ein Jugendgästehaus in der Stadt Dachau errichtet, das insbesondere für Schulklassen und Jugendgruppen Möglichkeiten des mehrtägigen Aufenthalts bietet. Solche Aufenthalte sollen nicht nur auf die Gedenkstätte und die damit verbundene Thematik bezogen sein. Das Haus soll auch für andere der Erziehung und Bildung junger Menschen dienende Nutzungsarten (z. B. internationale Jugendbegegnungen, Schüleraustausch, Schullandheimaufenthalte, Tagungen von Jugendverbänden, Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, kulturelle Veranstaltungen) zur Verfügung stehen und seinen Gästen insbesondere auch die Möglichkeit geben, die Stadt und den Landkreis Dachau in ihren Eigenarten und Schönheiten näher kennenzulernen.

Aufgrund dieser Erwägungen errichteten der Freistaat Bayern, die Stadt Dachau und der Landkreis Dachau die "Stiftung Jugendgästehaus Dachau".

Der Holocaust Überlebende Dr.hc. Max Mannheimer hat sich mit großer Leidenschaft für das Jugendgästehaus eingesetzt und es mitgeprägt. Mit den Worten „Ihr seid nicht schuld an dem, was war, aber verantwortlich dafür, dass es nicht mehr geschieht" reichte er jungen Menschen die Hand und forderte sie auf, gegen Rassismus und für eine menschenwürdige Zukunft in Frieden und Freiheit einzutreten. In Dankbarkeit und im Willen sein Vermächtnis weiterzutragen. Tragen die Stiftung, das Jugendgästehaus sowie das Studienzentrum den Namen Max Mannheimers.

§ 1
Name, Sitz, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung *„Max Mannheimer Haus"* und hat ihren Sitz in Dachau. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Bildungsbereich des Jugendgästehauses trägt den Namen „Max Mannheimer Studienzentrum".

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung ist als öffentliche Einrichtung dazu bestimmt, die Bildung und Erziehung junger Menschen zu fördern. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb eines Jugendgästehauses in der Stadt Dachau, das eingedenk der mit dem Namen der Stadt verbundenen geschichtlichen Ereignisse jungen Menschen Gelegenheit geben soll, in der Stadt Dachau zu verweilen, um die KZ-Gedenkstätte zu besuchen, ebenso aber auch die Stadt und den Landkreis kennenzulernen. Das Jugendgästehaus soll insbesondere dazu beitragen, eine dem Geist demokratischer Verantwortung verpflichtete Auseinandersetzung mit der Geschichte sowie Begegnung und Verständigung zwischen jungen Menschen aller Nationen zu ermöglichen und zu fördern.

(3) Die Zweckbestimmung des Jugendgästehauses schließt die Durchführung und Förderung parteipolitischer und tagespolitischer Veranstaltungen aus. Eine dem Zweck der Stiftung entsprechende politische Bildungsarbeit im Sinne des Absatz 2 und der Präambel dieser Satzung wird davon jedoch nicht berührt.

§ 3
Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
Es besteht aus:

1. dem in beiliegendem Lageplan dargestellten Grundstück der Gemarkung Etzenhausen,
2. dem darauf zu errichtenden Gebäude des Jugendgästehauses mit allem Mobiliar; der Freistaat Bayern gewährleistet insoweit die Finanzierung der Kosten der erstmaligen Erstellung und Anschaffung;
3. den Ansprüchen gegen die Stifter auf regelmäßige Zuwendungen zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs des Jugendgästehauses, der Kosten für Instandhaltung und Erneuerung des Gebäudes und der Einrichtung sowie der sonstigen Aufwendungen der Stiftung, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks notwendig sind, soweit die anderweitigen Einnahmen der Stiftung dafür nicht ausreichen. Der Zuwendungsbedarf wird durch den jährlich vom Stiftungsvorstand zu beschließenden Haushaltsplan festgelegt; der Freistaat Bayern übernimmt davon 60 %, die Stadt und der Landkreis Dachau übernehmen je 20 %.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, insbesondere den regelmäßigen Zuwendungen der Stifter nach § 4 Nr. 3,
2. aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6
Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand
2. der Stiftungsbeirat.

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist unentgeltlich. Anfallende Auslagen können in angemessener Höhe ersetzt werden.

§ 7
Stiftungsvorstand

(1) Dem Stiftungsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- der für Angelegenheiten der Jugend zuständige oberste Beamte des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration als Vorsitzender,
- der Oberbürgermeister der Stadt Dachau als stellvertretender Vorsitzender,
- der Landrat des Landkreises Dachau,
- ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können sich im Falle der Verhinderung durch ihren jeweiligen Vertreter im Amt vertreten lassen. Dieser tritt insoweit in die Funktion des Vertretenen ein.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsvorstands teil, soweit dem Beirat gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung Mitberatungs-, Vorschlags- und Initiativrechte zustehen.

(3) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsplan (einschließlich des Stellenplans) und die Jahres- und Vermögensrechnung,
2. die Anstellung der Leitung des Max Mannheimer Studienzentrums und anderer ständiger Mitarbeiter der Stiftung,
3. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(4) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands geführt. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsvorstands dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem Stiftungsvorstand spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Durch Beschluss des Stiftungsvorstands können Aufgaben der Geschäftsführung auch auf andere Mitglieder des Vorstands, auf Bedienstete der Stiftung oder auf besondere Beauftragte übertragen werden.

(5) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 8
Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands dies verlangen.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

(3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands sowie dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirats zur Kenntnis zu bringen.

§ 9
Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus je einem Vertreter
- der Katholischen Kirche in Bayern,
- der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern,
- des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
- des Comité International de Dachau oder in dessen Vertretung der Lagergemeinschaft Dachau,
- des Landesvorstands des Bayerischen Jugendrings,
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Bayern,
- des Landesverbands Bayern des Deutschen Jugendherbergswerks,
- des Stadtrats der Stadt Dachau und
- des Kreistags des Landkreises Dachau.

Die Mitglieder werden von den entsendenden Stellen benannt und abberufen. Für jedes Mitglied soll auch ein Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Leitung des Max Mannheimer Studienzentrums nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsbeirats teil. Auch die Mitglieder des Stiftungsvorstands können an den Beratungen des Stiftungsbeirats teilnehmen oder einen Vertreter zu den Sitzungen entsenden.

(3) Der Stiftungsbeirat hat das Recht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten rechtzeitig durch Anhörung beteiligt zu werden. Ihm ist insbesondere Gelegenheit zur Beratung und Stellungnahme zu geben vor der Entscheidung des Stiftungsvorstands über
1. den Haushaltsplan der Stiftung,
2. die Bestellung der Leitung des Max Mannheimer Studienzentrums,
3. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

In Personalangelegenheiten hat der Stiftungsbeirat ein Vorschlagsrecht. Im Übrigen kann er jederzeit Anträge und Empfehlungen an den Stiftungsvorstand beschließen.

(4) Der Stiftungsbeirat soll die Leitung des Max Mannheimer Studienzentrums in ihrer Tätigkeit beraten und unterstützen.

(5) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Nähere über die Arbeitsweise des Stiftungsbeirats regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Stiftungsbeirat gibt; hilfsweise gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 10
Leitung des Max Mannheimer Studienzentrums
und Betriebsführung des Jugendgästehauses

(1) Die Leitung des Max Mannheimer Studienzentrums hat insbesondere die Aufgabe,
- die verschiedenen Funktionen des Jugendgästehauses zu koordinieren,
- über Belegungen und eigene Veranstaltungen in Abstimmung mit der Leitung der Betriebsführung (Abs. 2) zu entscheiden,
- den Benutzern des Hauses mit Information und Beratung zur Seite zu stehen,
- Führungen in der KZ-Gedenkstätte und Fachleute für andere Veranstaltungen zu vermitteln,
- Verbindungen zu anderen Bildungsträgern und beteiligten Organisationen zu pflegen,
- für eine wirksame Darstellung der geleisteten Arbeit zu sorgen.

(2) Im Übrigen soll die Betriebsführung des Jugendgästehauses auf vertraglicher Grundlage dem Deutschen Jugendherbergswerk, Landesverband Bayern e.V zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 13) zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Freistaat Bayern oder aufgrund eines einvernehmlichen Beschlusses des Stiftungsvorstands an die Stadt Dachau oder den Landkreis Dachau. Dieser/diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 14

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. [1]

[1] Die Satzung wurde am 17. Dezember 1991 unterzeichnet.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 4

Regionaler MVV-Omnibusverkehr im Landkreis Dachau;
Ausschreibung der Linien 728, 785/786 und 729 ab Jahresfahrplan 2019 - Leistungsverzeichnis

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, für den Landkreis Dachau über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH die Ausschreibungsverfahren für die MVV-Regionalbuslinien 728, 785/786 und 729 jeweils gemäß Leistungsverzeichnis durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einem Kreisrat)

Tagesordnungspunkt 5

Finanzielle Bezuschussung der Drogenberatungsstelle Dachau

Beschluss:

Der Landkreis Dachau bezuschusst die Tätigkeit von Drobs e. V. Dachau durch einen Zuschuss in Höhe von 57.794,03 € pro Jahr in den Jahren 2016, 2017 und 2018 zu den ungedeckten Personal- und Verwaltungskosten der Drogenberatungsstelle und für die Durchführung von Präventionsmaßnahmen an den Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Dachau.
Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, eine vertragliche Vereinbarung zur Regelung der Modalitäten der Bezuschussung für die künftigen Jahre (wie vorgeschlagen) mit dem Verein abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von zwei Kreisräten)

Tagesordnungspunkt 6

Richtlinien des Landkreises über die Gewährung von Zuschüssen zu denkmalschützerischen Maßnahmen;
Gesamtinstandsetzung der Kath. Filialkirche St. Alban in Eisenhofen

Beschluss:

1. Der denkmalspezifischen Anpassung vom regulären Fördersatz von 5% auf 6% der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen wird zugestimmt.

2. Dem Zuschuss in Höhe von max. 25.000 € laut Antrag wird zugestimmt. Für den Fall der Bildung zweier Bauabschnitte wird stattdessen einem Zuschuss in

Höhe von insgesamt bis zu 26.450,-- € (davon 18.200,-- € für den ersten und 8.250,-- € für den zweiten Bauabschnitt) zugestimmt.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Auszahlungen vorzunehmen. Darüber erhält die Verwaltung den Auftrag, bei der Kirchenstiftung nachzufragen, inwiefern der beantragte Zuschuss über 25.000,-- € dergestalt umgedeutet werden soll, dass durch Bildung zweier Bauabschnitten eine Förderung von insgesamt bis zu 26.450,-- € ermöglicht wird.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einem Kreisrat)

Protokollnotiz: Nach Kontaktaufnahme der Verwaltung mit dem beauftragten Architekten der Kirchenstiftung wird eine abgeänderte Antragstellung / Aufteilung in zwei Bauabschnitte aus Gründen der Planungssicherheit ausdrücklich nicht gewünscht; somit greift eine Förderung von bis zu 25.000,-- €.

Tagesordnungspunkt 7

Richtlinien des Landkreises über die Gewährung von Zuschüssen zu denkmalschützerischen Maßnahmen;
diverse Instandsetzungsmaßnahmen der Klausenkapelle in Walkertshofen

Beschluss:

4. Dem Zuschuss in Höhe von 8.000 € wird zugestimmt.

5. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Auszahlungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einem Kreisrat)

Tagesordnungspunkt 8

Richtlinien des Landkreises über die Gewährung von Zuschüssen zu denkmalschützerischen Maßnahmen;
Gesamtinstandsetzung der Marienkapelle (Hofkapelle) in Tiefenlachen, Markt Indersdorf

Beschluss:

6. Der denkmalspezifischen Anpassung vom regulären Fördersatz von 10% auf 16% der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen wird zugestimmt.

7. Dem Zuschuss in Höhe von insgesamt 41.800 € (22.000 € für den 1. BA und 19.800 € für den 2. BA) wird zugestimmt.

8. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Auszahlungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einem Kreisrat)

Vorsitzender
Stefan Löwl
Landrat

Schriftführerin
Andrea Hartl
Verwaltungsfachangestellte